



Merkblatt

Vermarktungsvorschriften für Olivenöl

Die Vermarktung von Olivenöl in der EU ist durch die **VO (EG) Nr. 1019/2002** geregelt. Diese besonderen Vorschriften für Olivenöl ergänzen die allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 2000/13/EG über die Lebensmittelkennzeichnung. Sie dienen der Qualitätssicherung und dem Schutz der Verbraucher. Die Bestimmungen gelten für **Olivenöle** der folgenden Kategorien:

- *Natives Olivenöl Extra,*
- *Natives Olivenöl,*
- *Olivenöl – bestehend aus raffiniertem Olivenöl und nativem Olivenöl* und
- *Oliventresteröl.*

Danach dürfen diese Olivenöle **nur vorverpackt** in Verpackungen von **höchstens 5 Liter Eigenvolumen** und mit einem **nicht wiederverwendbaren Verschluss** versehen dem Endverbraucher angeboten werden. Die lose Abfüllung am Ort des Verkaufs oder im Ladengeschäft, d.h. vor den Augen des Kunden, ist **nicht** zulässig. Das vorverpackte Olivenöl muss neben den allgemeinen Angaben nach der o. g. Richtlinie zusätzlich mit den entsprechenden Angaben über die Olivenölkategorie gekennzeichnet sein.

Gemäß der aktuellen Fassung der VO (EG) Nr. 1019/2002 müssen **seit 1. Juli 2009** Olivenöle der Kategorien „*Natives Olivenöl Extra*“ und „*Natives Olivenöl*“ **verbindlich** mit einer **Ursprungsangabe**, d. h. einem geographischen Namen, gekennzeichnet werden. Andere Olivenöle dürfen nicht mit einer Ursprungsangabe gekennzeichnet werden. Eine **allgemeine Ursprungsangabe** für ein in Deutschland abgefülltes Olivenöl beschränkt sich in der Regel auf die Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft, eines Mitgliedstaat oder eines Drittlands, aus dem das Öl stammt. Eine weitergehende, **regionale Ursprungsangabe** (z.B. „Sizilien“) ist nur bei Olivenölen, die eine *geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)* oder *geschützte geographische Angabe (g.g.A.)* nach der VO (EG) Nr. 510/ 2006 tragen, und nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig.

Die Verwendung einer Ursprungsangabe erfolgte bislang freiwillig und bedingte die Zulassung als Verpackungsunternehmen durch die BLE. Nach der Neufassung der o. g. EU-VO durch die VO (EG) Nr. 182/2009 vom 06.03.2009 steht es den Mitgliedstaaten ab 1.7.2009 frei, die bislang bei Verwendung einer Ursprungsangabe verpflichtende Zulassung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Verordnungsfassung auch für die neue Regelung mit obligatorischer Ursprungsangabe beizubehalten.

Nach der Entscheidung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird Deutschland von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Damit wird die bisherige Zulassungsregelung, wie sie in § 2 der nationalen Verordnung zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften für Olivenöl mit zentralen Zuständigkeit der BLE geregelt ist, nicht weiter fortgeführt. Die nationale Verordnung wurde diesbezüglich entsprechend aufgehoben.

Somit gibt es das bisher EG-rechtlich vorgesehene **Zulassungssystem seit dem 1. Juli 2009 nicht mehr**. Verpackungsunternehmen benötigen ab diesem Zeitpunkt keine Zulassung durch die BLE mehr.

Seit 1. Juli 2009 sind für die Überwachung und Kontrolle der Verpackungsunternehmen die **nach Landesrecht zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung zuständig**, die bislang auch für die ohne Ursprungsangaben abfüllenden Verpackungsunternehmen zuständig waren. Ob von den jeweiligen Bundesländern eine Zulassungsregelung weiter- bzw. neu eingeführt wurde bzw. werden wird, ist der BLE nicht bekannt.

Weitere Informationen können unter Telefon 0228 / 6845 – 3545 oder – 3850 erfragt werden